



Inhaltsverzeichnis

I. Laufende Leistungen	S. 1
1. Rechtliche Grundlagen	S. 1
2. Form der Leistungsgewährung	S. 1
3. Kosten der Erziehung und materielle Aufwendungen	S. 1
4. Zusatzbeträge zum Erziehungsbetrag im Sinne des § 2 KJH-PfIG-VO LSA	S. 1
5. Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Altersvorsorge und Unfallversicherung	S. 2
6. Barbeträge	S. 2
7. Kindergeld	S. 2
8. Kostenbeitrag des jungen Menschen	S. 3
II. Einmalige Beihilfen und Zuschüsse	S. 3
1. Rechtliche Grundlagen	S. 3
2. Begriffsbestimmung und Ermessen	S. 3
3. Antragsberechtigung	S. 3
4. Regelung der Verfahrensweise zur Bearbeitung des Antrages	S. 3
5. Anlässe für die Gewährung einmaliger Beihilfen und Zuschüsse	S. 4
5.1. Erstausrüstung Pflegestelle / Bekleidung	S. 4
5.2. Erstattung Elternbeitrag für Kindertagesstätten	S. 4
5.3. Lernmittel für den Besuch allgemeinbildender Schulen	S. 4
5.4. Klassenfahrten, Schulprojekte, Wandertage	S. 4
5.5. Besondere persönliche Anlässe	S. 4
5.6. Eintritt ins Berufsleben	S. 5
5.7. Schwangerschaftsmehrbedarf und Erstausrüstungen	S. 5
5.8. Verselbständigung	S. 5
5.9. Sonstige Sonderleistungen	S. 5
5.10. Monatliche Pauschalzahlung für Aufwendungen	S. 6
5.11. Kurzübersicht	S. 7
6. Einmalige Leistungen für Pflegeeltern	S. 7
6.1. Anbahnung eines Pflegeverhältnisses	S. 7
6.2. Elterngeld	S. 7
6.3. Fortbildung / Supervision	S. 7
6.4. Pflegeelternunterstützung / Pflegeelternentlastung	S. 8
6.5. Mehrbedarf für materielle Aufwendungen in besonderen Einzelfällen	S. 8

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 – Kinder- und Jugendhilfe-Pflegegeldverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KJH-PfIG-VO LSA)

Anlage 2 – Pflegefamilie mit besonderer Erziehungsverantwortung – Konzept und Beschluss Jugendhilfeausschuss

Anlage 3 – Auszug Richtlinie des Landkreises Saalekreis zur Anwendung der Vorschriften über die Gewährung einmaliger Beihilfen – Aufstellung der Pauschalwerte

I. Laufende Leistungen

1. Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 39 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) ist der notwendige Unterhalt eines Kindes oder Jugendlichen sicherzustellen, wenn diesem außerhalb des Elternhauses Hilfe zur Erziehung in Form von Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII gewährt wird.

Einem jungen Volljährigen soll auf Antrag gemäß § 41 i.V.m. § 33 SGB VIII Hilfe gewährt werden, wenn und solange die Hilfe auf Grund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist.

Der Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten der Erziehung.

2. Form der Leistungsgewährung

Bei der Gewährung von Hilfen zur Erziehung in Form der Vollzeitpflege werden die laufenden Leistungen entsprechend der Regelungen des § 39 SGB VIII in einem monatlichen Pauschalbetrag gewährt, der durch das Ministerium für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt festgesetzt wird (Anlage 1 – Kinder- und Jugendhilfe-Pflegegeldverordnung des Landes Sachsen-Anhalt – KJH-PfIG-VO LSA).

Das Pflegegeld wird jeweils monatlich im Voraus gezahlt. Die Zahlung erfolgt kalendertäglich auf der Basis von 30 Tagen im Monat. Aufnahme- und Entlassungstag gelten als ein Tag, wobei der Aufnahmetag vergütet wird. Pflegegeld wird nur so lange gezahlt, wie sich das Pflegekind im Rahmen der gewährten Hilfe im Haushalt der Pflegeeltern aufhält.

Bei *Beendigung eines Dauerpflegeverhältnisses* ist zu beachten: Steht vor Beginn des Monats bereits fest, dass das Pflegekind den Haushalt der Pflegeeltern im Laufe des kommenden Monats verlässt, ist nur das anteilige Pflegegeld für die Tage bis zum Verlassen der Pflegestelle auszahlbar. Der Verlassenstag wird hierbei nicht vergütet.

Ergibt sich im Laufe eines Monats, dass ein weiterer Verbleib des Pflegekindes in der Pflegefamilie nicht mehr möglich ist, sodass das Pflegeverhältnis abrupt beendet wird, kann für diesen Monat das bereits gezahlte Pflegegeld nicht zurückgefordert werden.

Der Anspruch auf Auszahlung entsteht zu Beginn des Monats für den ganzen Monat, wenn nicht vorher eine entsprechende Absprache getroffen wurde. Nur wenn auch für einen weiteren Monat die Auszahlung noch erfolgte, kann das Pflegegeld für diesen betroffenen überzahlten Monat zurückgefordert werden.

Bei *Beendigung eines Bereitschaftspflegeverhältnisses* ist nur das anteilige Pflegegeld für die Tage bis zum Verlassen der Pflegestelle auszahlbar. Der Verlassenstag wird nicht vergütet. Es ist der Teil des Monatsbetrages, einschließlich des Verlassenstages, von der Pflegestelle zurückzuzahlen, an dem sich das Kind oder der Jugendliche nicht mehr in der Pflegefamilie aufhält.

Im Bereich der Bereitschaftspflege ist naturgemäß mit einem Wechsel bei der Belegung des Platzes zu rechnen. Daher ist der Vertrauensschutz auf die im Voraus gezahlten Pflegegeldleistungen nicht gegeben.

Bei einer *vorübergehenden Abwesenheit* des Pflegekindes aus dem Haushalt der Pflegeeltern, z.B. aufgrund eines Krankenhaus-, Klinik- oder Kuraufenthaltes, wird das Pflegegeld für einen Zeitraum von bis zu 42 Tagen in ungekürzter Höhe weiterhin gezahlt. Ab dem 43. Tag ab Verlassen des Haushaltes, in der Regel jedoch längstens bis zu einem Jahr, ist das Pflegegeld auf den Erziehungsbetrag zu kürzen. Diese Zahlung deckt die Aufwendungen, die den Pflegeeltern durch Besuche des Pflegekindes entstehen. In Einzelfällen kann eine abweichende Entscheidung getroffen werden.

Besuchen Pflegekinder Internate der Berufsbildungswerke, der Schule für Sehbehinderte oder der Schule für Körperbehinderte, so sind Leistungen für die *Internatsunterbringung* (Miete und Verpflegung), soweit diese nicht von Dritten erbracht werden, zu übernehmen.

Bei wöchentlichen Heimfahrten ist der Grundbetrag des Pflegegeldes, gemäß § 33 i.V.m. § 39 SGB VIII im Regelfall um 30 % zu reduzieren. Bei zusätzlich anfallenden Fahrtkosten zur Ausbildungsstätte erfolgt die Auszahlung des vollen Grundbetrages; die Fahrtkosten sind damit abgegolten. In Ausnahmefällen, so z. B. bei einmal monatlich stattfindenden Heimfahrten, ist der Grundbetrag des Pflegegeldes um 50 % zu kürzen.

Bei Unterbringung eines Kindes in einer auswärtigen Pflegestelle soll sich die Höhe der laufenden Leistungen gem. § 39 Abs. 4 Satz 5 SGB VIII nach den Verhältnissen am Ort der Pflegestelle richten.

3. Kosten der Erziehung und materielle Aufwendungen

Mit der Zahlung des pauschalen Pflegegeldes werden die erzieherischen Aufwendungen der Pflegeeltern und der gesamte regelmäßig wiederkehrende Lebensbedarf des jungen Menschen abgedeckt. Darin sind insbesondere der Aufwand für die Unterkunft, Heizung und Beleuchtung, für Nahrung und deren Zubereitung (auch außer Haus), die Beschaffung und Instandhaltung von Kleidung, Schuhen und Wäsche, für die Körper-, Gesundheitspflege und Reinigung, für Hausrat, für kleinere Bedürfnisse verschiedener Art (z.B. Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen, musischer Bildung, Sport, Freizeitgestaltung, Telefon) enthalten.

4. Zusatzbeträge zum Erziehungsbetrag im Sinne des § 2 KJH-PfIG-VO LSA

Gemäß § 2 Abs. 4 KJH-PfIG-VO LSA kann der örtliche Träger der Jugendhilfe für Sonder- und Heilpädagogische Pflegestellen einen Zusatzbetrag zu den Kosten der Erziehung gewähren. Dieser sollte sich ausrichten an den Besonderheiten des erzieherischen Mehraufwands im Einzelfall. Ein Zusatzbetrag kann gemäß § 2 Abs. 5 KJH-PfIG-VO LSA ebenso für die Bereitschaftsbetreuung und -pflege gewährt werden.

Sonderpädagogische Pflegestellen erhalten im Rahmen des § 2 Abs. 4 KJH-PfIG-VO LSA einen monatlichen Zusatzbetrag zu den Kosten der Erziehung in Höhe von 100,00 €.

Heilpädagogische Pflegestellen erhalten im Rahmen des § 2 Abs. 4 KJH-PfIG-VO LSA einen Zusatzbetrag in Höhe von 200,00 €.

Für die *Bereitschaftsbetreuung und -pflege* wird im Rahmen des § 2 Abs. 5 KJH-PfIG-VO ein Zusatzbetrag in Höhe von 90,00 € gewährt.

Die Zusatzbeträge nach Abs. 4 und 5 werden grundsätzlich in voller Höhe gewährt, da die Intensität der notwendigen erzieherischen Besonderheiten in vollem Umfang entspricht. Lediglich im Falle von festgestellten leichten Defiziten werden die genannten Zusatzbeträge auf 50 % des maßgeblichen Betrages reduziert.

Darüber hinaus kann ein im Falle der Abs. 4 und 5 nach oben hin abweichender *Zusatzbetrag im Rahmen des Abs. 6* bei hinzukommenden Problembereichen gewährt werden, wie insbesondere:

- *physische/psychische Probleme* – z.B. Allergien, Asthma, größere Behinderungen, Ess-, Schlaf- u. andere psychosomatische Störungen
- *Entwicklungs- und sonstige Auffälligkeiten* – u.a. Hyperaktivität, Entwicklungsverzögerungen, psychosomatische Störungen, unterdurchschnittliche Intelligenz, Einnässen, Einkoten
- *Ängste, Defizite im Sozialverhalten* – z.B. Aggressivität, Ängste und Phobien, Distanzlosigkeit, Isolation, Autismus, Mutismus
- *Sexuelle Verhaltensauffälligkeiten*
- *Suchtverhalten*
- *weitere erhebliche Belastungen der Pflegeeltern*

Je Problembereich kann ein monatlicher Zusatzbetrag in Höhe von 20 % des maßgeblichen Erziehungsbetrages gemäß § 2 Abs. 3 gewährt werden. Bei Zusammentreffen mehrerer Problembereiche werden die Teilbeträge addiert, wobei insgesamt höchstens ein Betrag in Höhe von 100 % des Erziehungsbetrages als Zusatzbetrag zum Erziehungsbetrag im Rahmen des Abs. 6 gewährt werden kann.

Pflegefamilien mit besonderen Erziehungsverantwortungen erhalten den dreifachen Erziehungsbetrag nach § 2 Abs. 3 KJH-PfIG-VO LSA (Anlage 2 - Pflegefamilie mit besonderer Erziehungsverantwortung – Konzept und Beschluss Jugendhilfeausschuss).

5. Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Altersvorsorge und Unfallversicherung

Entsprechend § 39 Abs. 4 S. 2 SGB VIII werden Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung und Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegepersonen auf Antrag übernommen. Die Kostenübernahme richtet sich nach der jeweils geltenden Kinder- und Jugendhilfe-Pflegegeldverordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

Es ist im Oktober eines jeden Jahres durch die jeweilige Pflegeperson ein geeigneter Nachweis zu erbringen, dass weiterhin Zahlungen zu Unfallversicherung und Alterssicherung durch sie geleistet werden. Voraussetzung für die Erstattung der Pauschalen ist die tatsächliche Belegung der Pflegestelle. Für Bereitschaftspflegestellen besteht auch bei Nichtbelegung ein fortlaufender Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen, so lange die Pflegeeltern dem Landkreis als Bereitschaftspflegestelle zur Verfügung stehen.

Die Leistung wird einmalig für die jeweilige Pflegeperson, unabhängig von der Anzahl der betreuten Pflegekinder, gewährt

6. Barbeträge

§ 39 Abs. 2 SGB VIII bestimmt, dass u.a. in den Fällen der Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) der notwendige Unterhalt auch einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung des Kindes oder Jugendlichen umfasst. Das Taschengeld für Pflegekinder ist Bestandteil der monatlichen Pflegegeldzahlung.

Hinsichtlich der zu empfehlenden Taschengelbbeträge wird auf die jeweils geltenden Festlegungen des Ministeriums für Gesundheit und Soziales des Landes Sachsen Anhalt für Kinder in stationären Jugendhilfeeinrichtungen verwiesen.

7. Kindergeld

Bei Vorliegen eines *Dauerpflegeverhältnisses* haben die Pflegeeltern Anspruch auf Kindergeld. Dieses ist in Abstimmung mit dem Jugendamt bei der zuständigen Agentur für Arbeit – Familienkasse bzw. bei Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst beim Dienstherrn / Arbeitgeber zu beantragen.

Das Kindergeld wird gemäß § 39 Abs. 6 SGB VIII anteilig auf das Pflegegeld angerechnet und richtet sich damit nach der Stellung des Pflegekindes in der Pflegefamilie. Ist das Pflegekind das älteste Kind für welches Kindergeld bezogen wird, wird die Hälfte des Kindergeldes angerechnet, welches für ein erstes Kind zu zahlen ist. Gibt es ältere Kinder im Haushalt der Pflegefamilie, für welche Kindergeld gewährt wird, wird ein Viertel des Erstkindergeldes angerechnet.

Änderungen in der Kindergeldzahlung, die die Anrechnung auf das Pflegegeld beeinflussen, sind unverzüglich und unaufgefordert dem Landkreis mitzuteilen.

8. Kostenbeitrag des jungen Menschen

Sollte das Pflegekind über Einkünfte verfügen, so ist ein Teil der Nettovergütung gemäß §§ 91 SGB VIII als Kostenbeitrag zu leisten.

Geldleistungen, die dem gleichen Zweck wie die jeweilige Leistung der Jugendhilfe dienen, zählen gemäß § 93 Abs. 1 SGB VIII nicht zum Einkommen und sind unabhängig von einem Kostenbeitrag einzusetzen. Hierzu zählen u.a. Waisenrenten, Leistungen nach dem BAföG, Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld.

Jede Einkommensänderung ist der Wirtschaftlichen Jugendhilfe unaufgefordert mitzuteilen.

Für die Heranziehung zu den Kosten sind die „Gemeinsamen Empfehlungen für die Heranziehung zu den Kosten nach §§ 90 ff SGB VIII“ der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein und der Landesjugendämter Hamburg, Mecklenburg/Vorpommern, Rheinland, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen und Westfalen-Lippe bindend. Das Landesjugendamt Sachsen-Anhalt ist der Arbeitsgemeinschaft nicht als ständiges Mitglied beigetreten, verweist aber auf deren Anwendung.

II. Einmalige Beihilfen und Zuschüsse

1. Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII können neben den laufenden Leistungen auch einmalige Beihilfen oder Zuschüsse, insbesondere zur Erstausrüstung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des jungen Menschen gewährt werden.

Da es sich bei dieser gesetzlichen Grundlage um eine Ermessensentscheidung handelt, werden die Regelungen zur Umsetzung unter Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes für den örtlichen und sachlichen Zuständigkeitsbereich des Landkreises Saalekreis (§§ 85, 86 SGB VIII) nachstehend festgelegt.

2. Begriffsbestimmung und Ermessen

Einmalige Leistungen können in Form von Beihilfen oder Zuschüssen gewährt werden. Ob es sich um eine Beihilfe oder um einen Zuschuss handelt, hängt vom Umfang der Kostenbeteiligung des Jugendamtes ab und wird wie folgt unterschieden:

- wenn die Gesamtkosten unter Berücksichtigung der vorhandenen Mittel, insbesondere Eigenmittel zu dem ermittelten Bedarf übernommen werden, handelt es sich um eine Beihilfe,
- beteiligt sich das Jugendamt mit einem Festbetrag oder Prozentsatz an der Finanzierung, handelt es sich um einen Zuschuss.

Auf Beihilfen oder Zuschüsse besteht kein Rechtsanspruch und kein gebundenes Ermessen.

Es erfolgt eine Prüfung, ob der Bedarf

- als pädagogisch wichtig anzuerkennen ist (unterliegt der Einschätzung des Pflegekinderdienstes),
- nicht durch laufende Leistungen gedeckt ist, die das Jugendamt bereits leistet bzw.
- von Dritten vorrangig zu decken ist.

Es ist zu beachten, dass es sich bei jedem Fall der Gewährung einer einmaligen Leistung um eine Einzelfallentscheidung handelt.

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

- Sorgeberechtigte
- Personen, die für die genannten Hilfen auf der Grundlage von § 1688 BGB die Erziehung und Betreuung übernommen haben
- Vormund/Pfleger
- Pflegeeltern
- junge Volljährige

4. Regelung der Verfahrensweise zur Bearbeitung des Antrages

Anträge auf Zuschüsse bzw. Beihilfen müssen vom Antragsberechtigten vor Anschaffung bzw. vor dem Anlass / der Maßnahme beim Jugendamt gestellt werden, soweit durch diese Richtlinie keine andere Regelung getroffen wird. **Eine nachträgliche Bewilligung ist nicht möglich.**

Anträge auf Erstausrüstung der Pflegestelle sind innerhalb von 3 Monaten nach Aufnahme eines Kindes in einer Pflegefamilie zu stellen.

Der Mitarbeiter¹ des Pflegekinderdienstes, hat den Bedarf unverzüglich entsprechend Punkt 2 zu prüfen und einschließlich eines Prüfvermerks dem Team Wirtschaftliche Jugendhilfe zum Zwecke der Bescheiderteilung weiterzuleiten.

Verwendungsnachweise sind zum vorgegebenen Termin im Team Wirtschaftliche Jugendhilfe des Jugendamtes vorzulegen.

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf die zusätzliche Nennung der weiblichen Form verzichtet. Die Angaben beziehen sich jedoch auf Angehörige aller Geschlechter.

5. Anlässe für die Gewährung einmaliger Beihilfen und Zuschüsse

5.1. Erstausrüstung Pflegestelle / Bekleidung

Bei Aufnahme eines jungen Menschen in eine Bereitschafts- und Pflegefamilie kann zur Erstausrüstung ein Betrag in Höhe von bis zu 1.000,00 € (maximal 700,00 € für Mobiliar und 300,00 € für Bekleidung) für Säuglinge und Kleinkinder bis zum 3. Lebensjahr und in Höhe von bis zu 800,00 € (maximal 500,00 € für Mobiliar und 300,00 € für Bekleidung) für Kinder ab 4. Lebensjahr gewährt werden.

Die Erstausrüstung soll Mobiliar, Schulbedarf, Spielzeug, Bekleidung, Wäsche, Kindersitze und Kinderwagen beinhalten.

Hat in der Pflegestelle bereits ein Kind gelebt, so ist durch den Pflegekinderdienst zu klären, ob eine Teilerneuerung bzw. Ergänzung der vorhandenen Gegenstände erforderlich ist. Mit Mitteln des Jugendamtes angeschaffte Gegenstände bleiben für die Dauer von zwei Jahren im Eigentum des Jugendamtes. Ihr Wert mindert sich monatlich um 1/24 (Abschreibung). Hinsichtlich der Bekleidung ist entsprechend Ziffer 2 zu prüfen, ob der junge Mensch bei Beginn der Hilfe in ausreichendem Maße über angemessene Bekleidung (Grundausrüstung) verfügt.

Es ist zu berücksichtigen, dass Ersatzbeschaffungen grundsätzlich aus den laufenden Leistungen zu finanzieren sind.

5.2. Erstattung Elternbeitrag für Kindertagesstätten

Auf Antrag werden im Rahmen des § 39 Abs. 2 SGB VIII die Kosten für die Betreuung des Kindes in einer Kindertagesstätte bzw. im Hort übernommen.

Die Pflegeeltern entscheiden über die Anzahl der Betreuungsstunden, soweit diese 8 Stunden täglich nicht überschreiten. Darüber hinausgehender Betreuungsbedarf ist durch die Pflegeeltern zusätzlich zu begründen und wird nur mit Zustimmung des Pflegekinderdienstes erstattet.

5.3. Lernmittel für den Besuch allgemeinbildender Schulen

Die Kosten für Lernmittel sind grundsätzlich mit dem Pflegegeld abgegolten.

Für im Einzelfall für den Unterricht notwendige und kostenintensive Lernmittel (z.B. spezielle Fachbücher, Gerätschaften, hochwertige Taschenrechner etc.), wird darüber hinaus zur Abdeckung dieser Kosten pauschal ein Betrag in Höhe von 70 € zum 1. August und in Höhe von 30 € zum 1. Februar ausgezahlt. Eine gesonderte Antragstellung auf Auszahlung der Pauschalen ist nicht erforderlich.

Eine weitere Übernahme von Lernmittelkosten **kommt nicht in Betracht**.

5.4. Klassenfahrten, Schulprojekte, Wandertage

Dem jeweiligen Antrag sind die Bestätigung der Schule bzw. der Einrichtung und eine Kostenaufstellung beizufügen.

Nimmt ein junger Mensch an einer Klassenfahrt teil, soll eine Beihilfe in tatsächlich notwendiger Höhe für diese Fahrt gewährt werden. Dies gilt auch für Ausflüge und Fahrten von Hortkindern und Kindern, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, soweit der Ausflug oder die Fahrt im Rahmen des Hort- oder Kitabesuchs stattfindet. Ersparte Aufwendungen für die Verpflegung sind dem Kind als zusätzliches Taschengeld mitzugeben. Liegen die Kosten für den einzelnen Anlass unter 15 €, erfolgt grundsätzlich keine Erstattung (Bagatellgrenze).

5.5. Besondere persönliche Anlässe

Zu nachstehend aufgeführten Anlässen können folgende Beihilfen gewährt werden:

Anlass	Höchstbetrag
Taufe	60 €
Einschulung	130 €
Kommunion/Konfirmation*	130 €
Jugendweihe/Jugendfeier/Lebenswende*	130 € zzgl. Anmeldegebühr
Abschlussfeier/-ball*	80 €
Trauerfall	60 €

**Voraussetzung für die Gewährung der jeweiligen Beihilfe ist die Teilnahme an den offiziellen Feierlichkeiten zu den genannten Anlässen!*

5.6. Eintritt ins Berufsleben

Kosten für Ausbildungsmittel (Handwerkszeug, Werkstoffe) können in der Regel nicht als Nebenkosten abgerechnet werden. Nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 des Berufsbildungsgesetzes hat der Auszubildende dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen der Zwischen- und Abschlussprüfungen erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen. Die Bereitstellung von Ausbildungsmitteln ist somit eindeutige Aufgabe der Ausbildungsstätte.

Abweichend davon können Aufwendungen anfallen, die nicht zum laufenden oder regelmäßig wiederkehrenden Bedarf zu rechnen sind, insbesondere bei Ausbildungsberufen, bei denen Arbeitskleidung und Arbeitsmittel selbst zu stellen sind (z.B. Ausbildung zum Koch) oder bei der Durchführung von Praktika. In diesen Fällen kann ein angemessener Betrag gewährt werden.

Schulgeld, welches im Ausnahmefall unvermeidbar anfällt, gehört zum laufenden Bedarf und soll vom Jugendamt übernommen werden. In der Regel sollte eine Ausbildung ohne Schulgeld gefunden werden, da bei Beendigung der Jugendhilfe und Fortsetzung dieser Ausbildung die Zahlungsverpflichtung des Jugendamtes entfällt. Die Eltern sollen bei dieser Entscheidung eingebunden werden.

Nach vorheriger Antragstellung und Prüfung kann **im Einzelfall** im Rahmen des Eintritts in das Berufsleben ein einmaliger Zuschuss für den Erwerb des Führerscheins in Höhe von maximal 1.000 € gewährt werden, wenn der Erwerb für die Ausbildung oder die Berufstätigkeit **unbedingt erforderlich ist**.

Die Gewährung des Zuschusses setzt voraus, dass der junge Mensch befähigt erscheint und aufgrund der bisherigen Entwicklung mit großer Sicherheit damit zu rechnen ist, dass er die Führerscheinprüfung besteht und dieser nicht durch Dritte oder aus eigenen Mitteln finanziert werden kann. Die Fahrerlaubnis sollte bis zur Beendigung der Jugendhilfemaßnahme erworben werden. Die Antragstellung hat von dem jungen Menschen persönlich zu erfolgen und die Unterbringungsstelle sowie der Pflegekinderdienst haben zu dem Antrag eine Stellungnahme abzugeben.

5.7. Schwangerschaftsmehrbedarf und Erstausrüstungen

Während der *Schwangerschaft* eines jungen Menschen wird entsprechend § 30 Abs. 2 SGB XII nach der zwölften Woche bis zum Tag der Geburt ein Mehrbedarf gewährt. Dieser beträgt 17 % des jeweils gültigen Regelsatzes (§ 28 SGB XII) für Haushaltsvorstand und Alleinstehende.

Bei entsprechendem Bedarf kann ein Zuschuss für die Erstausrüstung Schwangerschaft, welcher auf den Bekleidungsbedarf beschränkt ist, und für die Erstausrüstung anlässlich der Geburt eines Kindes gewährt werden, soweit diese Kosten nicht von Dritten getragen werden.

Der Höchstbetrag für den Zuschuss richtet sich nach den in der jeweils geltenden Richtlinie des Landkreises Saalekreis zur Anwendung der Vorschriften über die Gewährung einmaliger Beihilfen benannten Werten für die Erstausrüstungen Schwangerschaft und Geburt (Anlage 3 - Auszug Richtlinie des Landkreises Saalekreis zur Anwendung der Vorschriften über die Gewährung einmaliger Beihilfen – Aufstellung der Pauschalwerte).

5.8. Verselbständigung

Wenn der junge Mensch bei Beendigung der stationären Hilfe nicht in das Elternhaus zurückkehrt, sondern eine eigene Wohnung bezieht, kann ein Zuschuss für die Beschaffung von Mobiliar, Küchengeräten, Hausrat und Haushaltswäsche, ggf. auch für Renovierungsbedarf gewährt werden, soweit die Beschaffung notwendig ist und eine Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt werden kann (z.B. Ansprüche gegen Dritte, Einsatz von Ersparnissen etc.).

Der Höchstbetrag für den Zuschuss richtet sich nach den in der jeweils geltenden Richtlinie des Landkreises Saalekreis zur Anwendung der Vorschriften über die Gewährung einmaliger Beihilfen benannten Werten für die Wohnungserstausrüstung. Ziehen weitere Personen mit in die Wohnung ein, kann der Zuschuss entsprechend prozentual reduziert werden.

Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist ein zugunsten des jungen Menschen unterzeichneter Mietvertrag. Der Zeitraum zwischen Beendigung der stationären Jugendhilfe und dem Beginn des Mietverhältnisses darf dabei 4 Wochen nicht überschreiten.

5.9. Sonstige Sonderleistungen

Entstehende Aufwendungen, die nicht durch laufende Leistungen abgedeckt werden können, müssen bezüglich ihres Bedarfs gemäß Punkt 2 seitens des zuständigen Mitarbeiters des Pflegekinderdienstes geprüft werden.

- *Fahrtkosten zu einem Behandlungs- bzw. Therapieort* – diese werden im begründeten Einzelfall für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln übernommen soweit sie nicht von den Krankenkassen getragen werden. Ein entsprechender Nachweis ist einzureichen. Die Berechnung von erstattungsfähigen Fahrtkosten mit einem PKW erfolgt nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.
- *Besuchskontakte* – dies sind Aufwendungen, die den jungen Menschen in Pflegefamilien durch die Wahrnehmung der vom Jugendamt geforderten regelmäßigen Besuchskontakte zu den Eltern bzw. auch zu sonstigen anderen Bezugspersonen, die im Hilfeplan gem. § 36 SGB VIII benannt sind, entstehen. Es werden in der Regel die Fahrtkosten für zwei Heimfahrten im Monat bis zur vollen Höhe der Kosten vom Jugendamt übernommen. Wurde im Hilfeplan eine davon abweichende Anzahl an Heimfahrten vereinbart, werden die Fahrtkosten für diese Anzahl ohne gesonderte Antragstellung bis zur vollen Höhe vom Jugendamt übernommen. Es ist in jedem Fall die kostengünstigste Variante zu wählen (Sparpreise der Deutschen Bahn, Fernbusse etc.). Andernfalls muss mit der Kürzung der geltend gemachten Kosten gerechnet werden. Für die Abrechnung von Fahrten mit einem PKW gelten die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

- *Handgeld für Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft* – Für die Kontakte (z.B. Besuche, Geschenke) des Amtsvormunds/Amtspflegers mit seinen Mündeln steht ein Handgeld in Höhe von jährlich 30 € zur Verfügung. Dies gilt auch außerhalb einer Hilfeleistung nach dem SGB VIII.
- *Kostenübernahme im Freizeitbereich* – Eine Förderung individueller Freizeitgestaltung ist in der Regel nicht möglich, wenn am Wohnort angemessene Angebote zur Betätigung in Vereinen vorzufinden sind. Vereinsbeiträge halten sich im Rahmen des Vertretbaren und sind grundsätzlich mit den materiellen Aufwendungen für die jungen Menschen abgegolten.
In begründeten Einzelfällen können jedoch Vereinsbeiträge, sowie Nebenkosten und Anschaffungen für die *Teilnahme am Vereinsleben* und für den *Freizeitbereich* bezuschusst werden, wenn und solange die Maßnahme dem Erziehungsziel und der Entwicklung und Förderung der Persönlichkeit gemäß der Erziehungsplanung dienlich ist. Kosten dieser Art können auch zur Förderung besonderer Begabungen bezuschusst werden.
- *Nachhilfeunterricht* – Nachhilfeunterricht ist ein gezielter Zusatzunterricht, den der Schüler und Berufsschüler durch eine schulpädagogisch ausgebildete Fachkraft, einen Studenten oder eine sonstige qualifizierte Fachkraft der betreffenden Fachrichtung erhält, um außergewöhnliche aber überschaubare Lernrückstände in einem bestimmtem Fach aufzuholen. Er orientiert sich am Lehrplan der Schule und dem Klassenstand des betroffenen Schülers. Es muss eine realistische Chance bestehen, die Lerndefizite aufzuholen.
Als Grundsatz muss gelten, dass im Rahmen der Erziehungsplanung abgeklärt ist, ob der junge Mensch den Anforderungen der zurzeit besuchten Schulform gerecht werden kann oder ob nicht eventuell eine Überforderung vorliegt.

Zur Vermeidung einer unververtretbaren Mehrbelastung des Schülers sollte Nachhilfeunterricht auf höchstens 2 Hauptfächer bis zu einer wöchentlichen Dauer von insgesamt 2 Schulstunden je Fach (à 45 Minuten) begrenzt bleiben. Der Nachhilfeunterricht kann zunächst nur bis zum Ende des aktuellen Schuljahres erteilt werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine weitere Gewährung jeweils bis zum Ende eines weiteren Schuljahres möglich.

Wird die Erteilung von Nachhilfeunterricht für erforderlich gehalten, ist dem Jugendamt von der Unterbringungsstelle ein entsprechender Antrag vorzulegen. Der Antragsteller muss eine Bescheinigung der Schule nachweisen, die die fehlenden Angebote der Schule und die Erfolgsaussichten der Nachhilfe belegen.

Für den Nachhilfeunterricht wird jeweils ein Honorar bis zur nachstehend genannten Höhe gezahlt:

- a) Schulpädagogisch ausgebildete Fachkräfte, sowie Studenten der betreffenden Fachrichtung und sonstige qualifizierte Fachkräfte: bis zu 15 € pro Stunde - Diese Form der Nachhilfe ist vorrangig in Anspruch zu nehmen.
 - b) Für andere Nachhilfeformen (Institute etc.), welche nachrangig zu den unter a) genannten Formen in Anspruch zu nehmen sind, können Beträge in angemessener Höhe übernommen werden.
- *Schulgeld* – Soweit im Einzelfall für die geeignete Schulform ein Schulgeld zu entrichten ist, kann auf Antrag und entsprechender Prüfung gemäß Punkt 2, das Schulgeld in tatsächlicher Höhe übernommen werden.
 - *Neuanschaffung einer Brille* – Bei notwendiger Neuanschaffung einer Brille (Brillenfassung einschließlich Gläser) kann nach Abzug des Krankenkassenanteils ein Zuschuss in Höhe von bis zu 150 € gewährt werden. Von einer **vorherigen** Antragstellung wird abgesehen. Dem Antrag sind die Originalrechnung, sowie eine Kopie der ärztlichen Verordnung beizufügen, welche für die Gewährung des Zuschusses vorausgesetzt wird.
 - *Personalausweis* – Die Kosten des ersten Personalausweises, inklusive der dafür notwendigen Passbilder, werden in voller Höhe übernommen.

5.10. Monatliche Pauschalzahlung für Aufwendungen

Für folgende Zuwendungen für Kinder in Pflegefamilien wird ohne Antrag eine monatliche Pauschale von 50,00 Euro gewährt:

Anlass	jährliche Kosten
Geburtstagsbeihilfe	30 €
Weihnachtsbeihilfe	30 €
Urlaubsbeihilfe / Ferienfahrt	280 €
Ergänzungen der Pflegestelle	250 €
Gesamt	590 € / 12 Monate = 49,17 € - gerundet 50 € pro Monat

5.11. Kurzübersicht

Art der Leistung	Höchstbetrag
Erstausstattung Pflegestelle / Bekleidung	1.000 € (700 € Mobiliar, 300 € Bekleidung) bis 3. LJ bzw. 800 € (500 € Mobiliar, 300 € Bekleidung) ab 4. LJ
Erstattung Elternbeitrag Kita	nach Betreuungsbedarf; über 8 Stunden tägl. nur mit Begründung und Zustimmung PKD
Klassenfahrten, Wandertage	Schulprojekte, tatsächliche Aufwendungen, soweit über 15 €
Taufe	60 €
Einschulung	130 €
Kommunion, Konfirmation	130 €
Jugendweihe/Jugendfeier/ Lebenswende	130 € zzgl. Anmeldegebühr
Abschlussfeier-/ball	80 €
Trauerfall	60 €
Eintritt ins Berufsleben	nur abweichende Aufwendungen nach Bedarf; Führerschein, soweit unbedingt erforderlich für Ausbildung / Beruf: max. 1.000 €
Erstausstattung Schwangerschaft / Geburt	entsprechend RL SK einmalige Beihilfen
Verselbstständigung	entsprechend RL SK einmalige Beihilfen
Nachhilfeunterricht	bis zu 15 € pro Stunde
Neuanschaffung Brille	150 € bei ärztlicher Verordnung nach Abzug KK
Erster Personalausweis	tatsächliche Kosten

6. Einmalige Leistungen für Pflegeeltern

6.1. Anbahnung eines Pflegeverhältnisses

Die bei Anbahnung des Pflegeverhältnisses anfallenden Fahrtkosten sind den Pflegeeltern nach Anbahnung zu erstatten, unabhängig davon, ob ein Pflegeverhältnis zu Stande kommt. Die Berechnung von erstattungsfähigen Fahrtkosten mit einem PKW erfolgt nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes. Wird ein Kind vor Beginn des Pflegeverhältnisses zu den künftigen Pflegeeltern beurlaubt, ist diesen ein Tagessatz (Pauschale) in Höhe von 20,00 € zu gewähren. An- und Abreisetag zählen als ein Tag.

6.2. Elterngeldähnliche Leistung

Pflegeeltern, die ein Dauerpflegekind bei sich aufnehmen, haben ebenso wie leibliche Eltern und Adoptiveltern einen Anspruch auf Elternzeit. Ein Anspruch auf Elterngeld steht den Pflegeeltern jedoch nicht zu.

In begründeten Einzelfällen kann der Landkreis Saalekreis nach vorheriger Antragstellung maximal für die Dauer eines Jahres eine zusätzliche Unterstützungsleistung in Höhe von bis zu 300 € monatlich gewähren, soweit ein Pflegeelternteil aufgrund der Aufnahme des Pflegekindes seine Erwerbstätigkeit unterbricht und Elternzeit in Anspruch nimmt. Eine Gewährung kommt grundsätzlich nur in Betracht, soweit das aufgenommene Pflegekind das vierte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Leistung wird frühestens mit Beginn der Elternzeit gewährt und endet nach Ablauf eines Jahres, soweit die Elternzeit nicht früher beendet wird.

Weitere Leistungen, etwa zur Kranken- und Arbeitslosenversicherung, können nicht gewährt werden.

6.3. Fortbildung / Supervision

Für die Teilnahme der Pflegeeltern an *Fortbildungskursen* wird ein Zuschuss in Höhe von maximal 500 € pro Jahr und Pflegeperson gewährt. Es können die Kursgebühren mehrerer Fortbildungsangebote eingereicht werden, wobei der Maximalbetrag von 500 € nicht überschritten werden darf. Eventuell anfallende Übernachtungs- und Fahrtkosten sind in diesem Betrag bereits enthalten und werden daher nicht gesondert übernommen. Der Antrag auf Bezuschussung einer Fortbildungsmaßnahme ist **rechtzeitig vor Durchführung der Fortbildung** zu stellen. Die Bezuschussung erfolgt nur nach

vorheriger Prüfung der Eignung der Fortbildungsmaßnahme zum Erwerb der notwendigen Kompetenzen und entsprechender Zustimmung des Pflegekinderdienstes, welche bei der Abrechnung der Fortbildungskosten vorzulegen ist.

Mehrtägige Fortbildungen der Pflegefamilie – Zur Bewältigung bestehender Probleme des Zusammenlebens in Pflegefamilien und zur Gewährleistung eines auf den Bedarf ausgerichteten Verbleibens der Pflegekinder in den Pflegefamilien sind u.a. ein Austausch mit anderen erfahrenen Pflegeeltern, sowie die gegenseitige Unterstützung von großer Bedeutung. Pflegefamilien soll daher Gelegenheit gegeben werden, gemeinsam mit anderen Pflegefamilien selbst organisierte Wochenend- oder Ferienfreizeiten (maximal bis 7 Tage) wahrzunehmen, um durch Erfahrungsaustausch positive Lebensbedingungen in den Pflegefamilien zu schaffen und damit ein gelingendes Aufwachsen der Pflegekinder in ihrer Pflegefamilie zu unterstützen. Der Landkreis Saalekreis bezuschusst diese Fortbildungsfreizeiten einmal im Jahr mit einem Betrag in Höhe von bis zu 1.000 €.

Aufgrund besonderer Beeinträchtigungen der Pflegekinder bzw. besonderer Schwierigkeiten in der Pflege haben die Pflegeeltern Anspruch auf *Fachberatung und Supervision* in angemessener Höhe.

6.4. Pflegeelternunterstützung / Pflegeelternentlastung

Ergibt sich bei Pflegekindern ein individueller Förderbedarf des Kindes oder ein Unterstützungs- und / oder Entlastungsbedarf der Pflegeperson, der nicht durch den Fachdienst Pflegekinderwesen vermittelt werden kann, so kann dieser Bedarf durch externe Leistungserbringer als Zusatzleistung der Vollzeitpflege im Rahmen der Jugendhilfe gewährt werden.

Es handelt sich um zielgerichtete, **im Hilfeplan zu vereinbarende** Unterstützungs- und Entlastungsleistungen für die Pflegefamilie, die sich aus dem besonderen Erziehungs- und Hilfebedarf des jungen Menschen in der Pflegefamilie ergeben und zur Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Pflegefamilie beitragen. Sie umfassen insbesondere:

- Ferienfreizeiten des Pflegekindes
- Entlastungsbetreuungen, z.B. stunden- oder tageweise Kinderbetreuung
- Entlastungen im Haushalt, z.B. Haushaltshilfe

Ferienfreizeit für das Pflegekind – Zur Entlastung der Pflegeeltern bezuschusst der Landkreis Saalekreis die Teilnahme des jungen Menschen an einer mehrtägige Ferienfreizeit einmal im Jahr mit einem Betrag in Höhe von bis zu 200 €. Diese Maßnahme soll darauf gerichtet sein, die Pflegebereitschaft der Pflegeeltern zu erhalten und den Kindern damit ein auf den Bedarf ausgerichtetes Verbleiben in der Pflegefamilie zu gewährleisten.

Weitere Entlastungsleistungen – Aufgrund eines deutlich erhöhten Erziehungs- oder Pflegeaufwandes, welcher sich aus den pädagogischen und medizinischen oder therapeutischen Besonderheiten des Pflegekindes ergibt, geraten Pflegefamilien immer wieder in akute Not- und Krisensituationen oder auch chronische Belastungszustände. Diese kosten vor allem Pflegeeltern viel Zeit, Kraft und Nerven, was sich nachteilig auf die gewachsenen Beziehungen innerhalb der Pflegefamilie auswirkt und zur Destabilisierung eines Pflegeverhältnisses führen kann. Um Pflegeeltern die Möglichkeit zu geben, sich in krisenhaften Zeiten vorrangig um die Bedürfnisse des Pflegekindes zu kümmern, bedarf es der vorübergehenden Entlastung der Pflegeeltern in **hauswirtschaftlichen und / oder betreuerischen Aufgaben**. Dies führt dazu, dass sich Pflegeeltern den aktuell wesentlichen Sachen widmen können und durch kleinere Auszeiten im Alltag immer wieder neu Kraft schöpfen können. Dadurch werden Pflegeeltern darin bestärkt auch andauernde Krisen auszuhalten und den Verbleib des Kindes in der Pflegefamilie zu sichern.

Als gesundheitliche Gründe, die dazu führen, dass vorübergehend eine Zusatzhilfe im betreuerischen und hauswirtschaftlichen Bereich notwendig werden könnte, kommen sowohl körperliche Beeinträchtigungen als auch psychische Erkrankungen und unheilbare Erkrankungen des Pflegeelternanteils, der die überwiegende Betreuung des Kindes übernommen hat, in Betracht. Andere zwingende Gründe können sein, dass der betreuende Elternteil durch die Pflege eines anderen Familienmitgliedes zeitweilig stark eingebunden ist.

Im Vergleich zu Fachkräften stationärer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen gemäß § 34 SGB VIII versorgen, betreuen und erziehen Pflegeeltern die ihnen anvertrauten Pflegekinder immerfort.

Sind keine familiären und nachbarschaftlichen Ressourcen vorhanden, benötigen Pflegeeltern gegebenenfalls Gelegenheit, die **Betreuung des Kindes stunden- oder tageweise, längstens jedoch für zwei Nächte**, auf geeignete Betreuungspersonen (die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ist Voraussetzung) zu übertragen und / oder Hilfe für die Erledigung verschiedener Aufgaben im Haushalt in Anspruch zu nehmen. Die geeignete Betreuungsperson / Haushaltshilfe wird durch die Pflegefamilie selbst organisiert. Die anfallenden Kosten können bei Notwendigkeit der jeweiligen Hilfe anteilig **in Höhe von ¼ der Gesamtkosten** durch den Landkreis Saalekreis übernommen werden. Die anteilige Kostenübernahme erfolgt nur bei Vorlage einer Rechnung / Quittung über die erbrachte Leistung.

Die Voraussetzung für die Gewährung der genannten Hilfen ist jeweils die **zeitnahe Beantragung vor deren Inanspruchnahme**, sowie die **Prüfung und Feststellung des Bedarfs** durch den Pflegekinderdienst im Rahmen einer Einzelfallentscheidung. Leistungen von Dritten (insbesondere der Krankenkassen) sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Ziel der jeweiligen Leistung ist es, den Pflegeeltern die Möglichkeit der Regeneration zu geben. Hinzu kommt, dass die alltäglichen zusätzlichen Belastungen, die ein Pflegekind mit sich bringt, Auswirkungen auf die Beziehung der Pflegeeltern untereinander sowie zu deren leiblichen Kindern haben. Hier ist es Aufgabe des Jugendamtes, Pflegefamilien und deren Beziehungen zu schützen und Freiräume zur Selbstfürsorge zu schaffen.

6.5. Mehrbedarf für materielle Aufwendungen in besonderen Einzelfällen

Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen sind in der laufenden Pflegegeldzahlungen und der monatlichen Aufwandspauschale gemäß 5.10. enthalten, sodass eine darüber hinausgehende Leistungsgewährung grundsätzlich ausscheidet.

Für materielle Mehraufwendungen, die deutlich über das gewöhnliche Maß hinausgehen und welche in der Person des jungen Menschen aufgrund eines besonderen pädagogischen, medizinischen oder therapeutischen Bedarfs begründet sind, können im Einzelfall zusätzliche Beihilfen und Zuschüsse insbesondere für notwendige Renovierungen und die Ersatzbeschaffung

zerstörter Möbel und Haushaltsgeräte in einem angemessenen Umfang gewährt werden. Voraussetzung für die Gewährung derartiger Beihilfen und Zuschüsse ist eine entsprechende Prüfung und Begründung der Notwendigkeit des zusätzlichen Bedarfs durch den Pflegekinderdienst. Versicherungsleistungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Diese Richtlinie behält bis zu ihrem Widerruf Gültigkeit.

Merseburg, den 15.04.2019

i. v. Handschak

Frank Bannert

Landrat

Amtliche Abkürzung: KJH-PfIG-VO
Ausfertigungsdatum: 30.03.2017
Gültig ab: 01.03.2017
Dokumenttyp: Verordnung

Quelle:

Fundstelle: GVBl. LSA 2017, 67
Gliederungs-Nr: 86.37

**Kinder- und Jugendhilfe-Pflegegeld-Verordnung
(KJH-PfIG-VO)
Vom 30. März 2017**

Zum 06.05.2019 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: §§ 1 bis 3 geändert sowie §§ 6 und 7 aufgehoben durch Verordnung vom 17. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 441)

Aufgrund des § 20 Abs. 3 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Mai 2000 (GVBl. LSA S. 236), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. August 2014 (GVBl. LSA S. 396, 398), in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Satz 2 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und Abschnitt II Nr. 5 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 24. Mai/7. Juni 2016 (MBI. LSA S. 369), geändert durch Beschluss vom 20. September 2016 (MBI. LSA S. 549), wird verordnet:

§ 1

**Laufende Leistungen
zum Unterhalt bei Vollzeitpflege**

(1) Wird Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege nach § 33 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gewährt, so ist der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe sicher zu stellen. Er umfasst auch die Kosten der Erziehung.

(2) Die laufenden Leistungen zum Unterhalt werden pauschal in einem monatlichen Grundbetrag und einem monatlichen Erziehungsbetrag gemäß § 39 Abs. 1 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gewährt, soweit nicht nach der Besonderheit des Einzelfalls abweichende Leistungen geboten sind.

(3) Die gemäß § 39 Abs. 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zudem zu gewährende Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für die Beiträge zu einer Unfallversicherung und die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung erfolgt gemäß § 3 .

§ 2

Grundbetrag und Erziehungsbetrag

(1) Für den monatlichen Grundbetrag (Materielle Aufwendungen) und den monatlichen Erziehungsbetrag (Kosten der Erziehung) gelten folgende Sätze:

Altersgruppen	Grundbetrag in Euro	Erziehungsbetrag in Euro
Kinder im Alter von 0 bis unter 6 Jahren	560	245

Kinder von 6 bis unter 12 Jahren	644	245
Kinder und Jugendliche von 12 bis unter 18 Jahren sowie junge Volljährige	709	245.

Grund- und Erziehungsbetrag werden jeweils zum 1. Januar eines Jahres, erstmals zum 1. Januar 2020, an die für das jeweilige Jahr ausgesprochenen Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. angepasst, sofern nicht das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration eine abweichende Regelung trifft. Der sich aus der Anpassung ergebende neue Betrag wird vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt gemacht.

(2) Darüber hinaus können die Jugendämter für spezifische Pflegeformen Zusatzbeträge beim Erziehungsbetrag gewähren, wenn dies im Einzelfall geboten ist.

(3) Für Sonder- und Heilpädagogische Pflegestellen kann der örtliche Träger der Jugendhilfe einen Zusatzbetrag zu den Kosten der Erziehung gewähren. Dieser sollte sich ausrichten an den Besonderheiten des erzieherischen Mehraufwands im Einzelfall. Er kann für Sonderpädagogische Pflegestellen bis zu einer Höhe von 100 Euro und für Heilpädagogische Pflegestellen bis zu einer Höhe von 200 Euro gewährt werden.

(4) Für die Übergangsbetreuung und -pflege, auch Bereitschaftsbetreuung und -pflege genannt, sollte ein nach den Besonderheiten des Einzelfalls gestaffelter zusätzlicher Erziehungsbetrag eine Höhe bis zu 90 Euro nicht überschreiten.

(5) Von den Höchstbetragsregelungen der Absätze 3 und 4 kann abgewichen werden. Hierüber entscheidet der örtliche Träger der Jugendhilfe nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 3 Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung und Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung

(1) Die jährliche Pauschale für die Unfallversicherung (bei nachgewiesener Versicherung) beträgt 160,23 Euro.

(2) Die monatliche Pauschale zur angemessenen Alterssicherung (bei nachgewiesener Alterssicherung) beträgt 42,53 Euro.

(3) Die Höhe der Pauschalen nach den Absätzen 1 und 2 wird jährlich, erstmals zum 1. Januar 2020, an die für das jeweilige Jahr ausgesprochenen Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. angepasst, sofern nicht das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration eine abweichende Regelung trifft. Der sich aus der Anpassung ergebende neue Betrag wird vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt gemacht.

(4) Pauschalen für die Unfallversicherung und zur angemessenen Alterssicherung werden pro Pflegeperson, jedoch unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder gewährt.

§ 4 Einmalige Beihilfen und andere Zahlungen

Einmalige Beihilfen können nach pflichtgemäßem Ermessen der Jugendämter - orientiert am Einzelfall - insbesondere für Erstausrüstung oder Ausstattungsergänzung bei Aufnahme eines Pflegekindes, für besondere Anlässe des Pflegekindes (Konfirmation, Jugendweihe, Firmung, Klassenfahrten oder Ähnliches), für schulische Förderung oder Begabtenförderung, für die Fortbildung von Pflegeeltern gewährt werden.

§ 5 Verfahren

Sind laufende Leistungen nur für Teile eines Monats zu gewähren, sind sie jeweils auf volle Tage zu bemessen. Laufende Leistungen sind jeweils monatlich im Voraus zu zahlen.

**§ 6
(aufgehoben)**

**§ 7
(aufgehoben)**

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2017 in Kraft.

Magdeburg, den 30. März 2017.

**Die Ministerin für Arbeit, Soziales und Integration
des Landes Sachsen-Anhalt**

In Vertretung

Möbbeck

© juris GmbH

Konzept Pflegefamilie mit besonderer Erziehungsverantwortung

1. Zielgruppe

Kinder in Pflegefamilien mit besonderer Erziehungsverantwortung sind entwicklungsbeeinträchtigte Kinder, ältere Kinder, Kinder mit frühkindlichen Erfahrungen der Überwältigung, Vernachlässigung der Misshandlung, Säuglinge mit traumatischen Erfahrungen und Kinder die wesentlich, aber nicht nur vorübergehende geistige/ seelische und/ oder körperliche Behinderungen haben und die aufgrund vielfältiger Ursachen nicht in ihrer eigenen Familie leben können.

Für diese Kinder möchten wir anstelle der sonst notwendigen Heimerziehung eine verlässliche Beziehung zu Erwachsenen anbieten. Im familiären Umfeld erleben sie Sicherheit, Halt und Geborgenheit, individuelle Zuwendung und eine intensive Betreuung, die auch den Kontakt zur Herkunftsfamilie einschließt.

Es handelt sich um einen pädagogisch gestalteten und professionell strukturierten Lebensraum für Kinder und Jugendliche.

Zielstellung soll zugleich sein, die hohen Kosten, die eine stationäre Hilfe in Form von Heimerziehung verursacht, einzudämmen

2. Rechtsgrundlage

Die Pflegefamilie mit besonderer Erziehungsverantwortung arbeitet auf Grundlage des § 27 SGB VIII in Verbindung mit § 33 SGB VIII.

Sorgeberechtigte Eltern haben einen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung. Die Art und der Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall.

Die Vollzeitpflege ist eine stationäre Hilfe in einer durch das Jugendamt anerkannten Pflegefamilie.

3. Einzugsgebiet

Die Kinder sollen aus hilfebedürftigen Familien des Saalekreises kommen.

4. Trägerschaft

Die Pflegefamilie mit besonderer Erziehungsverantwortung arbeitet im Auftrag des Jugendamtes, wobei das Jugendamt Saalekreis nicht als Arbeitgeber fungiert. Hier besteht Interessenkollision, da das Amt die Leistung bewilligt und die für die Erbringung der Hilfe geeignete Pflegefamilie bzw. Pflegefamilie mit besonderer Erziehungsverantwortung auswählt.

Bei Ansiedlung an einen freien oder privaten Träger würden sich die Kosten erheblich erhöhen, z. B. durch den Verwaltungsbereich.

Daher soll die Pflegefamilie mit besonderer Erziehungsverantwortung aufgrund der besonders hohen Anforderungen einen anderen Satz für die Kosten der Erziehung sowie Fortbildung erhalten.

5. Anforderungen an die Pflegefamilie mit besonderer Erziehungsverantwortung

Zu einer Pflegefamilie mit besonderer Erziehungsverantwortung sollen in der Regel zwei Pflegeeltern (Mutter und Vater) gehören, von denen eine über eine abgeschlossene pädagogische, psychologische bzw. medizinische Ausbildung oder besondere persönliche Eignung sowie spezielle Kenntnisse und Erfahrungen im Umgang mit Beeinträchtigungen verhaltensschwieriger und behinderter Kinder verfügen soll. Eine intensive Zuwendung zum Pflegekind muss gesichert sein. Die Pflegeeltern sollen Kooperationsbereitschaft und die Befähigung pädagogischen Handelns zur Bewältigung der Erziehungsprobleme besitzen. In der Pflegefamilie sollten auf keinen Fall mehr als drei Kinder leben, wenn keine zusätzliche Pflegeperson die Pflegeeltern entlastet, ansonsten dürfen mit den leiblichen Kindern maximal fünf Kinder im Haushalt betreut werden. Jedes Kind sollte über ein eigenes Zimmer verfügen. Die Pflegeeltern sollten über die Möglichkeit zur eigenen Entlastung verfügen.

Zusätzlich zu den fachlichen Anforderungen sollten die persönlichen Anforderungen geprüft werden:

- Bereitschaft zur intensiven und langfristigen Zusammenarbeit mit den Fachkräften der Jugendhilfe und weiteren Hilfsdiensten
- Erzieherische Fähigkeiten
- Lebenserfahrung und menschliche Reife, verbunden mit einem hohen Maß an Fähigkeit zur Selbstreflexion
- Belastbarkeit
- Fähigkeit zur Konflikterkennung und –bewältigung, auch in sehr schwierigen Lebenssituationen
- Toleranz und Verständnis bezüglich anderer Lebenssituationen
- Stabile soziale Beziehungen, verbunden mit Entlastungsmöglichkeiten für die Pflegefamilie
- Sensibilität und Einfühlungsvermögen für die spezifischen Problemlagen der anvertrauten Kinder

Die oben aufgeführten Anforderungen sind Bestandteil des Eignungsverfahrens. Die Bewerber werden umfassend vom Pflegekinderdienst auf ihre Aufgabe vorbereitet.

6. Schwerpunkt der Arbeit

Der Schwerpunkt der Betreuung in der Pflegefamilie mit besonderer Erziehungsverantwortung liegt im erzieherischen Bedarf, kann aber auch in der medizinischen/ therapeutischen Betreuung. Im erzieherischen Bedarf sollen Entwicklungsdefizite oder Beeinträchtigungen mit entsprechender Förderung und Behandlung weitestgehend behebbar sein. Hier ist die selbständige Lebensführung Ziel.

Im Rahmen der medizinischen/ therapeutischen Betreuung werden mit entsprechender Anleitung der Pflegeeltern die Therapien im Haushalt weiter geführt. Die spätere Verselbständigung ist nur eingeschränkt möglich.

Die Pflegefamilie arbeitet selbständig und individuell im Sinne der im Hilfeplan vorgegebenen bzw. vereinbarten Erziehungsziele.

Das familiäre Leben, das Kennenlernen von Verlässlichkeit, Kontinuität und die Entwicklung tragfähiger Beziehungen sind in die alltägliche Arbeit integriert und wesentliche Voraussetzung.

7. Qualitätssicherung

Die Pflegefamilie wird kontinuierlich und fachlich durch den zuständigen Mitarbeiter des Pflegekinderdienstes begleitet und beraten.

Begleitung ist die ständige und dauerhafte Möglichkeit mit der zuständigen Mitarbeiterin über den Alltag der Pflege ins Gespräch zu kommen, sich auszutauschen, sich Informationen zu organisieren.

Weiterhin sollte die Pflegefamilie die Möglichkeit haben, maximal 300,- € jährlich, Zuwendungen für Qualifizierungen in Anspruch zu nehmen (Rechnungslegung).

8. Wirtschaftliche Absicherung

Die Kosten der Erziehung für eine Pflegestelle betragen 207,- € monatlich.

Zusatzbeiträge sind möglich für sonderpädagogische Pflegestelle 100,- € monatlich, für heilpädagogische Pflegestelle 200,- € monatlich und für besondere Aufwendungen jeweils ein Fünftel des normalen Erziehungsbeitrages.

Außerdem erhalten Pflegeeltern die materiellen Aufwendungen (Essen, Kleidung, Miete, Schulsachen, Spielsachen usw.) in einem Festsatz altersentsprechend gestaffelt erstattet.

Die Höhe der materiellen Aufwendungen soll für die Pflegefamilie mit besonderer Erziehungsverantwortung übernommen werden, ebenso die Möglichkeit, Zusatzbeiträge zu bewilligen. Die Kosten der Erziehung sollen generell auf das Dreifache des normalen Erziehungsbeitrages festgelegt werden, also 621,- €

Trotzdem würden die Kosten für eine Pflegefamilie mit besonderer Erziehungsverantwortung unter dem Pflegekostensatz eines Heimes liegen, wie nachfolgende Beispiele beweisen.

8.1. Kosten von Kleinstheimen + Betreutes Wohnen - Beispiele:

(Betreuungsschlüssel 1:2)

8.1.1. [REDACTED] 109, 20 € täglich = 3276,00 €
monatlich

8.1.2. [REDACTED] 93, 92 € täglich = 2818,60 €
monatlich

8.1.3. [REDACTED] 101,70 € täglich = 3051,00 €
monatlich

8.1.4. [REDACTED] 128,85 € täglich = 3865,50 €
monatlich

8.2. Kosten eines Kindes in einer Pflegefamilie- nach Altersgruppen

8.2.1 Kosten eines Kindes in einer Pflegefamilie bis zum 7. Geburtstag (Erziehungsfachstelle)

- 433,00 € = Materielle Aufwendungen
- 621,00 € = Kosten der Erziehung
- 92,00 € = ½ Kindergeld
- 200,00 € = heilpädagogische Pflegestelle
- 207,00 € = maximale Zusatzbeiträge bei heilpädagogischer Pflegestelle

Summe: 1553,00 € monatlich

8.2.2. Kosten eines Kindes in einer Pflegefamilie bis zum 14. Geburtstag (Erziehungsfachstelle)

- 496,00 € = Materieller Aufwand
- 621,00 € = Kosten der Erziehung
- 92,00 € = ½ Kindergeld
- 200,00 € = heilpädagogische Pflegestelle
- 207,00 € = maximale Zusatzbeiträge bei heilpädagogischer Pflegestelle

Summe: 1616,00 € monatlich

8.2.3. Kosten eines Kindes in einer Pflegefamilie ab dem 14. Geburtstag (Erziehungsfachstelle)

- 601,00 € = Materieller Aufwand
- 621,00 € = Kosten der Erziehung
- 92,00 € = ½ Kindergeld
- 200,00 € = heilpädagogische Pflegestelle
- 207,00 € = maximale Zusatzbeiträge bei heilpädagogischer Pflegestelle

➤ **Summe: 1721,00 €**

8.3. Jährliche Zusatzbeiträge für die Pflegefamilie (nur per Rechnungslegung)

8.3.1. Qualifizierung/ Fortbildung: 300,- €

8.3.2. Haushaltsaufwendungen (Anschaffungen) : 500,- €
(ab 3 Pflegekindern)

Landkreis Saalekreis		Beschlussvorlage	Datum: 21.05.2012
Einreicher:		Sitzung des Jugendhilfeausschusses	TOP 6
1. Beigeordnete: Frau Kleine	AZ. 30/2012		öffentlich X
Amtsleiter Herr Mattes			nicht off
		am: 04.06.2012	

Betreff: Einrichtung und Finanzierung von Erziehungsfachstellen für besonders beeinträchtigte oder ältere Kinder/Jugendliche

Beschlussempfehlung:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Erhöhung der Kosten der Erziehung für eine Erziehungsfachstelle auf das Dreifache des normalen Erziehungsbetrages für ein Kind in einer Pflegefamilie.

Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln der Hilfen zur Erziehung

Sachverhalt:

Kinder in Erziehungsfachstellen sind entwicklungsbeeinträchtigte Kinder, ältere Kinder, Kinder mit frühkindlichen Erfahrungen der Überwältigung, Vernachlässigung und der Misshandlung, Säuglinge mit traumatischen Erfahrungen und Kinder die wesentliche, aber nicht nur vorübergehende geistige/ seelische und/ oder körperliche Behinderungen haben und die aufgrund vielfältiger Ursachen nicht in ihrer eigenen Familie leben können.

Für diese Kinder sollen anstelle der sonst notwendigen Heimerziehung Erziehungsfachstellen angeboten werden. Im familiären Umfeld können sie Sicherheit, Halt und Geborgenheit, individuelle Zuwendung und eine intensive Betreuung erleben, die auch den Kontakt zur Herkunftsfamilie einschließt.

Es handelt sich um einen pädagogisch gestalteten und professionell strukturierten Lebensraum für Kinder und Jugendliche.

Zielstellung soll zugleich sein, die hohen Kosten, die eine stationäre Hilfe in Form von Heimerziehung verursacht, einzudämmen.

Zu einer Erziehungsfachstelle sollen in der Regel zwei Elternteile (Mutter und Vater) gehören. Einer soll über eine abgeschlossene pädagogische, psychologische bzw. medizinische Ausbildung oder eine besondere persönliche Eignung verfügen sowie spezielle Kenntnisse und Erfahrungen im Umgang mit Beeinträchtigungen verhaltensschwieriger und behinderter Kinder haben. Eine intensive Zuwendung zum Pflegekind muss gesichert sein.

Die Eltern sollen Kooperationsbereitschaft und die Befähigung pädagogischen Handelns zur Bewältigung der Erziehungsprobleme besitzen.

In der Fachstelle sollen auf keinen Fall mehr als drei Kinder leben, wenn keine zusätzliche Pflegeperson die Eltern entlastet, ansonsten dürfen mit den leiblichen Kindern maximal fünf Kinder im Haushalt betreut werden.

Jedes Kind soll über ein eigenes Zimmer verfügen.

Die Eltern sollten über die Möglichkeit zur eigenen Entlastung verfügen

Die Kosten der Erziehung für eine Pflegestelle betragen 207,- Euro monatlich. Zusatzbeträge sind möglich für sonderpädagogische Pflegestelle 100,- Euro monatlich, für heilpädagogische Pflegestelle 200,- Euro monatlich und für besondere Aufwendungen jeweils ein Fünftel des normalen Erziehungsbetrages.

Außerdem erhalten Pflegeeltern die materiellen Aufwendungen (Essen, Kleidung, Miete, Schulsachen, Spielsachen usw.) in einem Festsatz altersentsprechend gestaffelt erstattet

Die Höhe der materiellen Aufwendungen soll für die Erziehungsfachstelle übernommen werden, ebenso die Möglichkeit, Zusatzbeträge zu bewilligen. Die Kosten der Erziehung sollten generell auf das Dreifache des normalen Erziehungsbetrages festgelegt werden, also 621,- Euro.

Trotzdem würden die Kosten für eine Erziehungsfachstelle unter dem Pflegekostensatz eines Heimes liegen

Gabriele Kleine
1. Beigeordnete

	Richtlinie 02/ 2018	Bez.: RL einmalige Beihilfen Seiten: Seite 9 von 10 Anlagen: 1
---	--------------------------------	---

Aufstellungen

Pauschalwerte

Mit den nachstehend aufgeführten Pauschalen sind die jeweiligen Bedarfe vollständig abgedeckt.

Erstausstattung für die Wohnung (§§ 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II, 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII)

1-Personen-Haushalt	1.150,00 €
2-Personen-Haushalt	1.350,00 €
3-Personen-Haushalt	1.650,00 €
4-Personen-Haushalt	1.950,00 €
5-Personen-Haushalt	2.250,00 €
6-Personen-Haushalt	2.500,00 €
7-Personen-Haushalt	2.750,00 €

Erstausstattung für Bekleidung (§§ 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II, 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII)

je Kind bis 14 Jahre	200,00 €
je Erwachsener ab 15 Jahre	250,00 €

Erstausstattung für Schwangerschaft und Geburt (§§ 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II, 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII)

Erstausstattung Schwangerschaft	150,00 €
Erstausstattung Geburt	470,00 €